



Infos für Eltern zur Kindertagespflege

Eltern brauchen...

ein ausreichendes und zuverlässiges Betreuungsangebot für ihre Kinder.

Insbesondere allein erziehende Elternteile sehen sich häufig in dem Dilemma, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander vereinbaren zu müssen. Hier stellt die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oft eine gute Alternative, aber auch Ergänzung zum Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz dar.

Kinder brauchen...

eine liebevolle und verantwortungsbewusste Zuwendung sowie Verlässlichkeit und Kontinuität in der Betreuung und Erziehung.

Kindertagespflege

- ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform.
- steht als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindertagesstätte und Hort.
- zeichnet sich insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und hohe Flexibilität aus.
- bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.
- ist ein Angebot für Kinder von 0 – 14 Jahren



Anerkannte Kindertagespflegepersonen wurden in Hinblick auf Lebenslauf, Gesundheit, Lebensraum und polizeilicher Führung überprüft und haben an einem 210 stündige kompetenzorientierte Qualifizierung (zusätzlich Erster-Hilfe-Kurs an Säuglingen und Kleinkindern) teilgenommen. Sie verfügen über ein Abschlusszertifikat und haben die Pflegeerlaubnis. Aus dieser ergibt sich, wie viele fremde Kinder eine Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreuen darf. Auch sogenannte Kinderfrauen, die Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen, haben den Qualifizierungslehrgang besucht und wurden zuvor auf Ihre Geeignetheit überprüft.

Rechtsanspruch auf Förderung

Der Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Seit dem 1.8.2013 hat jedes Kind vor dem ersten Geburtstag Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn dieses für

seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten in Ausbildung sind, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitsuchend sind bzw. Eingliederungsleistungen nach SGB II erhalten.

Ab dem ersten Geburtstag hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und bei besonderem Bedarf ergänzend in Kindertagespflege.



Auch Kinder im schulpflichtigen Alter können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Kindertagespflege betreut und gefördert werden. Hier handelt sich um Randzeitenbetreuung, da die Ganztagsbetreuung durch Hort oder Ganztagschule vorrangig gilt.

Formen von Kindertagespflege

Im Haus der Kindertagespflegeperson

Das Kind verbringt einen Teil des Tages im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Es können bis zu fünf Kinder (maximal drei Kinder unter zwei Jahre) gleichzeitig betreut werden.

Für die Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist eine **Pflegeerlaubnis** erforderlich, die vom Jugendamt ausgestellt wird. Die Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig.



Im Haushalt des Kindes

Das Kind / die Kinder einer Familie werden im Haushalt der Familie betreut. Die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) wird von den Eltern in einem Angestelltenverhältnis über die Minijob-Zentrale beschäftigt.

In anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen (außer in Kindertagesstätten) ausgeübt werden. Betriebe und Unternehmen können Kindertagespflegepersonen fest anstellen. Die Betreuung erfolgt dann in den Räumen des Unternehmens.

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt

Die Gesamtzeit der außerfamiliären Betreuung des Kindes darf dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Diesbezüglich sind alle Betreuungszeiten inklusive Kitazeiten und Schule mit einzubeziehen:



- bis zu einem Alter von 1 Jahr, in gemeinsamer Absprache mit Eltern, Kindertagespflegeperson und Fachkraft, mindestens 10 Std./Woche, maximal 40 Std./Woche
- bis zu einem Alter von 3 Jahren, maximal 45 Std. / Woche, mindestens 5 Std. / Woche
- ab 3 Jahre bis Schuleintritt, maximal 45 Std. /Woche inkl. Kitazeiten, mindestens 5 Std. /Woche
- Schuleintritt bis 14 Jahre, maximal 50 Std./ Woche inkl. Schulzeiten, mindestens 5 Std. / Woche.

Es können generell erst die Kosten der Kindertagespflege ab 5 Betreuungsstunden pro Woche übernommen werden.

Eine **Eingewöhnungsphase** wird verpflichtend vorausgesetzt, damit das Kind Bindung und Beziehung aufbauen kann. Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und seinen Vorerfahrungen ab, die es mit anderen Menschen und mit bisherigen Trennungssituationen gemacht hat. Sie wird in Anlehnung an das sogenannte Berliner Modell (Infansmodell) durchgeführt. Sie teilt sich in Grundphase, Trennungsversuch, Stabilisierungsphase und Schlussphase und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kind die Kindertagespflegeperson als Bezugsperson akzeptiert hat und sich erfolgreich von ihr trösten lässt.

- Bis 1 Jahr sollte sie individuell vereinbart, zeitlich gestaffelt und langsam gesteigert über ca. 4 – 6 Wochen mit einem Umfang von insgesamt ca. 50 Stunden erfolgen.
- 1 – 3 Jahre, mind. 25 Stunden gesteigert über 3 – 4 Wochen
- ab 3 Jahre – Schuleintritt mind. 10 Wochenstunden in ca. 2 Wochen
- Schulalter ca. 2 Kennenlertreffen



Aufgaben der Kindertagespflegeperson

Betreuung, Erziehung, frühkindliche Bildung, Förderung und Pflege des Tageskindes sowie eigene Bildung und Weiterentwicklung.

Kindertagespflegepersonen sind kompetente Persönlichkeiten, die in empathischer Zuwendung und gleichwürdiger Kommunikation auf Augenhöhe mit den Kindern den Alltag erleben und so den Aufbau einer sicheren Bindung zu ihnen ermöglichen. Sie sind „Forschungsassistenten“ für die Kinder. Sie begleiten ihre Entwicklung und stellen anregende Räume zur Verfügung, die den Kindern Möglichkeit zur eigenen Lernprozessgestaltung geben.

Zusammenarbeit

Kinder in Kindertagesbetreuung wachsen in einem Zwei-Familien-System heran. Es bildet sich eine Erziehungspartnerschaft, in der die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt. In regelmäßigen Gesprächen tauschen sich die Erziehungspartner aus.



Die Kosten

Ein Stundensatz von insgesamt 8,00 € pro Kind/Stunde wird bei der Betreuung des Kindes außerhalb der elterlichen Wohnung als laufende Geldleistung gewährt. (6,20 € Förderleistung und 1,80 € Sachkostenentschädigung). So genannte Kinderfrauen sind gleichgestellt mit der Förderleistung (6,20 €) und erhalten eine Sachkostenentschädigung von 0,90 €.

Zur Beantragung dieser Leistung legen die Eltern ihr Nettofamilienjahreseinkommen dar und geben so genau wie möglich die Stundenzahl der Betreuung an. Bei Alleinerziehenden wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, dargelegt. Auf Grundlage des Einkommens und der Betreuungsleistung ermittelt sich der an die Kreisverwaltung zu leistende Eigenanteil.

Zusätzlich zu der Zahlung vom Jugendamt kann es sein, dass die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes privates Entgelt verlangt. Dieses wird in einem von beiden Seiten abzuschließenden Betreuungsvertrag festgehalten. Das zusätzliche private Entgelt ist von den Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Ebenso können weitere Kosten, wie zum Beispiel Essensgeld anfallen. Das ist bei der Kindertagespflegeperson nachzufragen.

Für chronisch kranke, beeinträchtigte oder Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand können die Eltern mit Diagnosen gestützt einen „**Zuschlag für erhöhten Förderbedarf**“ von **bis zu 90 % der Förderleistung** beantragen.

Für Nächte wird eine Nachtpauschale von 25 € pro Nacht, fürs Wochenende ein Wochenendzuschlag 5 € pro Tag bezahlt. Außerdem wird ein Platzhaltezuschlag bei Krankheit des Tageskindes an 14 Tagen/Jahr gewährt.

Sollten Sie als Eltern von Kita- / oder Schulkindern aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub sowie aus anderem Grund zu Hause sein, haben Sie keinen Anspruch auf Kindertagesbetreuung oder Zahlung von Förderleistungen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Sebastian Zöller

Pädagogische Fachberatung
Kindertagespflege

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau
56130 Bad Ems
Telefon: 02603/972-248
Fax: 02603/972-6248
sebastian.zoeller@rhein-lahn.rlp.de

Nicole Mies

Anträge, Abrechnungen, etc

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau
56130 Bad Ems
Telefon: 02603/972-334
Fax: 02603/972-6334
nicole.mies@rhein-lahn.rlp.de

